

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

waltungskomitee wird sich neuerdings die Frage vorlegen, welche Schritte geeignet sein möchten, in der Richtung der Popularisierung der Winkelriedstiftung eine Besserung anzubahnen und derselben ein größeres Interesse speziell auch in der Kategorie der Nicht-Dienstpflichtigen zuzuwenden.

Die zürcherische Winkelriedstiftung darf um so eher auf fort-dauernde Unterstützung rechnen, da sie ihrer Zweckbestimmung gemäß bereits in wohlthätiger Weise funktioniert. Im Jahre 1883 haben sich die gemachten Unterstützungen wiederum etwas vermehrt; sie beliefen sich auf Fr. 720 gegenüber Fr. 350 im Vorjahre, in Folge Verabreichung zweier neuer Unterstützungen, die freilich nur als einmalige bewilligt worden sind. Das Verwaltungskomitee macht von der ihm zustehenden Befugnis, Unterstützungen an Wehrmänner oder deren Angehörige auch bei Unglücksfällen in Friedenszeiten zu verabsorgen, so weit möglich Gebrauch und bedauert, daß es in manchen Fällen, wo seine Beihilfe eine Wohlthat wäre, nicht Kenntniß von den Unfällen erhält.

Die Rechnung pro 1883 schloß mit einem Vermögensbestand von Fr. 157,312. 76 ab.

Die Frage der Winkelriedstiftung im Allgemeinen, d. h. die Sorge für den schweizerischen Wehrmann und dessen Hinterlassene, ist insofern im abgelaufenen Jahr um einen Schritt ihrer Lösung näher gerückt, als die schweizerische Offiziersgesellschaft in ihrer Festerversammlung in Zürich sich mit diesem Gegenstand befaßt und mit einer Anregung an die eidgenössischen Behörden gelangt ist, welcher sich dann auch der schweizerische Unteroffiziersverein unterstützend angeschlossen hat. Es wurde nämlich eine reichlichere Alimentierung der für diesen Zweck bereits vorhandenen eidgenössischen Fonds als eine Pflicht der Eidgenossenschaft hingestellt und diesfalls bestimmte Vorschläge gemacht. So viel wir vernehmen, hat das schweizerische Militärdepartement dem Gegenstand bereits seine Aufmerksamkeit zugewendet und ist mit Ausarbeitung eines Antrages beschäftigt. Im weiteren hat die Offiziersgesellschaft ihren sämtlichen Sektionen empfohlen, auch selbst mehr als bisher thätig zu sein und nach dem Beispiel der St. Galler und Zürcher nach und nach eigene kantonale Winkelriedfonds anzulegen. Aus den verschiedenen Anfragen, welche wir bereits in letzter Zeit zu beantworten hatten, müssen wir entnehmen, daß allerdings in mehreren Kantonen Anstalten getroffen werden, diesem Beispiel zu folgen.

— († Hauptmann Viktor Flury,) Instruktor II. Klasse der V. Division ist in Solothurn im Alter von 42 Jahren gestorben und am 3. d. Mt. beerdigt worden. Als junger Mann ließ sich derselbe zur päpstlichen Schweizergarde anwerben; in die Heimat zurückgekehrt, wurde er kantonaler Instruktor und 1875 von der Eidgenossenschaft übernommen. Durch praktisches Geschick und lebenswürdiges Wesen wußte er sich die Zuneigung seiner Kameraden und Untergebenen zu erwerben. Schon seit einiger Zeit brustleidend, verschlimmerte sich das Uebel in Folge seines Berufes. In der ersten Schule dieses Jahres nahm seine Krankheit so überhand, daß er den Dienst nicht mehr verrichten konnte.

— (Major C. Suter,) früher Instruktor I. Klasse im VI. Kreis, befindet sich gegenwärtig in Athen und ist Direktor des Journals „La Confédération orientale“. Nach vielen Jahren ist dies die erste Nachricht, welche wir von diesem tüchtigen Soldaten erhalten, welcher noch bei vielen Kameraden in gutem Andenken steht.

## A u s l a n d.

**Deutschland.** (Aufforderung zu einer Preisbewerbung für neue Modelle mehrerer Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Infanterie.) Vom deutschen Kriegeministerium wurde am 13. April folgende Konkurrenzanschreibung erlassen, die wegen der angestrebten Ziele gewiß auf das Interesse aller Infanterieoffiziere rechnen kann, die wir daher zum Abdruck bringen:

1. Es sollen neue Modelle a) des Helms, b) des Tornistors bzw. einer zum Tragen des Infanteriegepäcks dienenden ande-

weltigen Einrichtung nebst Kochgeschirr, Patronentaschen und dem zu allen diesen Theilen erforderlichen Klempenzeug, c) der Feldflasche, d) des Breibeutels, e) der Marschflasche, f) der zweiten (leichteren) Fußbekleidung durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Friedensstandes und des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres, die Offiziere zur Disposition und die Offiziere außer Diensten sich betheiligen dürfen.

2. An Preisen werden ausgesetzt: zu a, e und f je ein erster Preis von 1000 Mark, je ein zweiter Preis von 100 Mark, zu b ein erster Preis von 9000 Mark, ein zweiter Preis von 1000 Mark, dem Kochgeschirr, wenn es allein vorgelegt wird, ein Preis von 300 Mark, zu c und d je ein Preis von 300 Mark.

3. Die Preise sind denjenigen Modellen bestimmt, welche durch Leichtigkeit, Bequemlichkeit der Tragweise, zweckentsprechende Gestaltung und Einrichtung, Dauerhaftigkeit im Gebrauch und bei langjähriger Aufbewahrung, Billigkeit der Beschaffung sich auszeichnen. Modelle der unter 1a, b, c und f bezeichneten Stücke, welche nicht fühlbar leichter als die jetzt gültigen Proben sind, bleiben außer Betracht. Neue Modelle zu 1d dürfen die jetzige Probe nur wenig an Gewicht übertreffen, Modelle zu 1e nicht schwerer als die jetzigen langschäftigen Stiefel sein. Modelle, welche sich von den jetzigen Proben nicht durch den Stoff oder durch die Gestalt oder durch die Einrichtung wesentlich unterscheiden, sind von der Preisbewerbung ebenso ausgeschlossen. Gleiches findet statt, wenn die Höhe der Beschaffungskosten oder die Seltenheit der angewendeten Stoffe eine Verweigerung für die Armee verbieten. Die Einsendung schließt für die Militärverwaltung die Ermächtigung in sich, die Modelle zu Versuchszwecken vervielfältigen zu lassen, ohne daß daraus dem Einsender ein Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erwächst. Weitere Anforderungen sind in nachstehender Zusammenstellung „einzeln besondere Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke“ angegeben.

4. Die zur Bewerbung zugelassenen Modelle müssen bis zum 31. Dezember d. J., 3 Uhr Nachmittags, bei dem unterzeichneten Kriegeministerium, Abteilung für die Bekleidungs- u. Angelegenheiten kostenfrei eingebracht werden. Einer Entnahme der Modelle von Zollbehörden unterzieht sich das Kriegeministerium nicht. Jedem Modell ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches im Innern Namen, militärische Stellung und Wehrtort des Einsenders enthält. Das Siegel darf weder Namen noch Wappen enthalten. Auf Couvert und Modell muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl (auf dem Modell in möglichst unverwundbarer und leicht erkennbarer Weise) sich befinden, auf dem Couvert außerdem die Angabe der Art des eingesandten Modells. Das Couvert wird erst nach Zuerkennung der Preise geöffnet. Ist das Modell aus werlger bekannten oder in ungebräuchlicher Weise behandelten Stoffen hergestellt, so muß hierüber eine Beschreibung, welche an dem Modelle in sicherer aber lösbarer Weise befestigt und mit der betreffenden Zahl auch ihrerseits bezeichnet ist, Auskunst geben. Die Beigabe einer solchen Beschreibung ist auch für andere Fälle, namentlich zur Hervorhebung der Besonderheiten und Vortheile der eingesandten Modelle gestattet. Sie empfiehlt sich ferner, um die beabsichtigte Art der Verpackung im Tornistortc. festzustellen, und zwar auch dann, wenn die darin aufzunehmenden Sachen mitgesandt und verpackt sind.

5. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch das Kriegeministerium spätestens im Januar 1886. Das Resultat wird durch das Armeeverordnungsblatt bekannt gemacht werden. Die Preise werden zugetheilt werden, sofern den gestellten Anforderungen nur annähernd genügt wird.

6. Die Modelle stehen innerhalb dreier Monate, nachdem die unter 5. gedachte Bekanntmachung erfolgt ist, zur Verfügung ihrer Einsender. Letzteren erwachsen keine Ansprüche aus Beschädigungen, welche die Modelle bei der Aufbewahrung oder bei Versuchen erlitten haben.

Kriegsministerium  
Bronsart v. Scheffendorff.

Einzelne besondere Anforderungen an die betreffenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke:



nahm an der Bernerung von Komern hervorragenden Antheil; nach der Uebergabe des Generals Klapka führte er, jedoch nur kurze Zeit hindurch, das Festungskommando.

Im Jahre 1850 wurde Graf Nobili zum Kommandanten des 8. Korps in Bologna ernannt. H. M. Graf Nadezky berief ihn als Abatus nach Mailand. Später wurde Nobili zum Oberhofmeister der Kaiserin Elisabeth ernannt. Bei seiner Alters halber verlangte Pensionirung wurde ihm der Feldzeugmeisters-Titel verliehen.

Mit Graf Nobili ist ein Mann von durchaus edlem, selbstlosem Charakter aus dem Leben geschieden. Humaner Sinn, offenes, freundliches Wesen, seine Sitte, hohe Bildung und vielseitiges, gründliches Wissen waren bei dem Verbliebenen in harmonischer Vereinerung vorhanden und erwarben ihm allseitig Liebe, Verehrung und Hochachtung. Graf Nobili war unermüdet, nach leztwilliger Anordnung übergeht sein ganzes Vermögen mit dem Zinsenertrage von 10,000 Gulden, nach dem Ableben seiner in Florenz lebenden Nichte, einer Fürstin Corsini, an Militär- und Zivilanstalten zur Vetheilung von Wittwen und Waisen, sowie zur Unterstützung hilfbedürftiger, aus Spitälern entlassener Personen. (Armee- u. Marine-Ztg.)

### Verschiedenes.

(Einen Vortrag über die deutschen Korpsmanöver im September 1883) hielt Herr Major Michael Ritter v. Strommer, des 5. Feldartillerieregimentes, im militär-wissenschaftlichen und Kasinovereine zu Budapest. Derselbe beschäftigte sich mit dem Gesechte der drei Waffengattungen (Infanterie, Kavallerie und Artillerie). Die Bewegungen der deutschen Infanterie im Gesechte zeichnen sich durch ein ganz außerordentlich stinkes Tempo aus. Der gewöhnliche Schritt, außerhalb des Schußbereiches in Anwendung kommend, ist 112 in der Minute; der Schnellschritt, welcher im Schußbereich Anwendung findet, beträgt 120 in der Minute; überdies gibt es den sogenannten „Trab“, der unserem Laufschrille gleichkommt, wird auf das Kommando: „Marsch! Marsch!“ nur beim Bajonnetanlauf angewendet, keinesfalls darf er aber auf größere Distanzen gebraucht werden. Die Gesechtsstellung der Kompagnie ist die Kompagniekolonne, die drei Züge hinter einander mit dem Schützenzuge als drittem Zuge. Soll die Auflösung erfolgen, so wird der Schützenzug vorgenommen; die eine Hälfte derselben rückt, sich auflösend, in die Feuerlinie vor, die andere Hälfte bleibt als Soutien in entsprechender Distanz zwischen Feuerlinie und den die Unterstützung bildenden zwei übrigen Zügen der Kompagnie zurück. Ist eine Verstärkung der Feuerlinie nothwendig, so rückt der zweite Schützen-Halbzug in dieselbe ein; als Grundsatz gilt bei solchen Verstärkungen, daß dieselben niemals durch Einschlebung in die bereits aufgelöste Abtheilung, sondern in der Regel durch Verlängerung der Flügel zu erfolgen haben. Die Vorrückung wird außerhalb des intensiven Schußbereiches bis zu 700 Schritten in einem Zuge, von da ab sprungweise bewerkstelligt. Das Schützenfeuer wird seitens der Feuerlinie, das Salvo-feuer meist seitens der geschlossenen Abtheilungen in der Distanz von 700 bis 500 Schritten angewendet; in dem Stadium vor der Entscheidung und bei erfolgreichem Ausgange nach derselben wird Schnellfeuer mit beschränkter Patronenzahl abgegeben. Die Entscheidung wird durch konzentrisches Feuer oder durch Bajonnet-Anlauf herbeigeführt. Dieser hat reglementarisch von 12 Schritten Distanz unternommen zu werden: ein Detail, das im Auditorium große Sensation erregte. Allerdings wird, wie der Vortragende wahrgenommen, diese reglementarische Bestimmung selten genau befolgt; in der Regel unternimmt man den Anlauf aus einer Distanz von 20—40 Schritten, allein auch diese Distanz ist eine beträchtlich kleinere, als die bei uns übliche. Gelingt der Anlauf, so wird nach demselben bei der Verfolgung in derselben Weise wie vor dem Angriff vorgegangen; nur fängt man in solchem Falle mit Schnellfeuer an. Mißlingt der Angriff, so verkehren alle Züge die Front und der Rückzug erfolgt in derselben Weise, wie der Aufmarsch bewirkt worden. Die Gesechtsform des Bataillons ist die Ba-

taillonskolonne, nach der Mitte formirt; der Eintritt in das Gesecht und der Verlauf des letzteren ist analog dem Kompagniegesecht. Die beiden Flügelkompagnien senden ihre Schützen vor, die übrigen Züge dieser beiden Kompagnien bilden das Soutien, die verbleibenden zwei Kompagnien die Reserve. Als strenger Grundsatz gilt, daß kein Treffenwechsel zulässig ist; jede Abtheilung hat bis zum Schlusse des Gesechtes in ihrer ursprünglichen Bestimmung zu verbleiben. Auch daran wird festgehalten, daß die Schützen einer Kompagnie nach Thunlichkeit, jene einer Sektion aber unter allen Umständen unzertrennlich bei einander bleiben. Die Gesechtsstellung der Brigade entspricht jener des Bataillons. Was die Kavallerie betrifft, so rückt dieselbe mit vier Eskadronen in's Gesecht. Vortragender fand in den Manövern das Streben ausgebrückt, die Kavallerie in größeren Körpern auch zu selbstständigen Aufgaben zu benutzen, so zur Bedeckung der Artillerie u. dgl. Es fiel ihm auf, daß die retende Artillerie einer Kavalleriebrigade, so lange diese in kourtem Terrain marschirte, hinter dem ersten Treffen eingetheilt war, sowie aber die Brigade in freies Gelände kam, sich an die Letzte stellte und gleichsam die Vorhut bildete, eine Idee, die auch bei uns vielerseits Anklang findet. Die Artillerie ist nach einem Reglement instrukt, das an Einfachheit unserm Artilleriereglement völlig gleichsteht. Der Vortragende tritt hier einem früheren Vortrage entgegen, in welchem die Präzision und Gebundenheit des russischen Reglements laut gepriesen wurde. Diese Präzision ist entschieden ein Hemmschuh, der der freien Bewegung der Artillerie angelegt wird. So hat laut russischem Reglement im Brigadegesechte die Artillerie stets in gleicher Höhe mit dem zweiten Treffen sich zu befinden; eine Bestimmung, die überhaupt nur selten und noch seltener mit Erfolg durchführbar sein wird. Psychologisch läßt sich dieser Mißgriff wohl daraus erklären, daß die russische Artillerie bei Plewna und überhaupt im türkischen Feldzuge sehr oft schon auf Distanzen ein lebhaftes Feuer eröffnete, bei welchen das letztere sich als völlig wirkungslos erweisen mußte. Die deutsche Artillerie dagegen beginnt mit dem Feuer von 3000 Schritten. Im Artilleriegesecht wird stets das Prinzip gewahrt, das Feuer sofort zu Beginn durch Anwendung sämtlicher Kräfte wirksam zu gestalten. Man geht darin soweit, daß, als eine Kavalleriebrigade sich an ihre spezielle Aufgabe machte, ihre Artillerie sich sofort der Korpearthillerie anschloß, um mit dieser vereint zu wirken. Dies wird begründet durch den Grundsatz, daß die Artillerie in allen Gesechtsstadien mit Aufgebot aller Kräfte sich der feindlichen Artillerie als jener Waffe entgegenzusetzen muß, welche unsere Gesechtszwecke am kräftigsten zu erreichen vermag. Im russischen Reglement wird dagegen die Zurückhaltung einer Artilleriereserve gefordert: eine Bestimmung, die nach diesen Begriffen jedenfalls eine verkehrte ist.

(Armee- u. Marine-Ztg.)

### Bibliographie.

#### Eingegangene Werke.

73. Cambrelin, colonel, Essai sur la défense de la Belgique par l'organisation défensive de la ligne stratégique Sambre - Meuse. II. Edition. 8°. 204 p. Avec une carte et tableaux. Gand et Paris, Berger-Levrault & Cie.
74. Randglossen in Bezug auf kavalleristische Ausbildung von M. J. N. 80. 99 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhdl. Preis Fr. 2. 70.

### Den Herren Offizieren

empfehl ich der Unterzeichnete zum Vergolden und Versilbern schwarz gewordener Briden, Knöpfe, Schlagbänder etc. etc. — Für schöne und solide Arbeit garantirt  
**Fr. Müllegg,**  
 Atelier für galvanopl. Metallüberzüge,  
**Murten.**